Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 10103.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Flößerei auf den Preußischen Theilen des Neckars und der Glatt. Vom 30. Juli 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages für die Hohenzollernschen Lande, was folgt:

Artikel 1.

Auf Grund und nach Maßgabe des beiliegenden Vertrages zwischen Preußen und Württemberg vom 7. April 1899 wird die Flößerei auf dem Neckar und der Glatt aufgehoben.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem in §. 4 des Vertrages bezeichneten Tage, welcher mindestens 30 Tage vorher durch das Amtsblatt der Regierung in Sigmaringen bekannt zu machen ist, in Kraft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist außerdem durch den Ressortminister in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 30. Juli 1899.

(L. S.) **Wilhelm.**

Thielen. Bosse. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. v. Goßler.
Gr. v. Posadowsky.

Ausgegeben zu Berlin den 23. August 1899.

Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Württemberg über die Aufhebung der Flößerei auf dem Neckar oberhalb der Enzmündung und auf der Glatt.

Vom 7. April 1899.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Württemberg haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Aufhebung der Flößerei auf dem Neckar oberhalb der Enzmündung und auf der Glatt zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Max Peters,

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Ministerialrath Philipp Haag,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

§. 1.

Preußen erklärt sich mit der Aufhebung der Flößerei auf dem Württembergischen Antheil des Neckars oberhalb der Enzmündung und auf dem Württembergischen Antheil der Glatt einverstanden.

Ebenso erklärt Württemberg sich damit einverstanden, daß auf dem Preußischen Antheil des Neckars und der Glatt die Flößerei aufgehoben wird.

§. 2.

Die Bestimmung des §. 1 tritt in Kraft, wenn eine dem allgemeinen Verkehr dienende Kunststraße zwischen Glatt und dem Bahnhofe Neckarhausen nach den Plänen des Landesbauraths Leibbrand in Sigmaringen vom 9. Juli 1898 fertig gestellt, in die Unterhaltung des Hohenzollernschen Landeskommunalverbandes übernommen und dem Verkehr übergeben sein wird.

§. 3.

Der Zeitpunkt, mit welchem die in §. 2 bezeichnete Voraussetzung als erfüllt anzusehen ist, wird durch eine gemeinsame Verhandlung von Vertretern des

Regierungspräsidenten in Sigmaringen, der Württembergischen Ministerial-Abtheilung für den Straßen- und Wasserbau und des Hohenzollernschen Landeskommunalverbandes festgestellt.

§. 4.

Die Aufhebung der Flößerei soll für beide Staatsgebiete an demselben Tage stattfinden und durch das Amtsblatt der Königlich Preußischen Regierung in Sigmaringen sowie durch das Württembergische Regierungsblatt so zeitig bekannt gemacht werden, daß von dem Tage des Erscheinens jener Blätter bis zu dem Tage der Aufhebung eine mindestens 30tägige Frist verbleibt.

§. 5.

Dieser Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden; der Austausch der Ratifikations-Urkunden soll im Wege des Schriftwechsels sobald als möglich erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten den Vertrag in zwei Ausfertigungen unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Sigmaringen, den 7. April 1899.

(L. S.) Peters. (L. S.) Haag.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.